

Gubernial-Verlautbarungen.

Privilegium.

Wir Franz der Erste etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, es sey Uns von den Eigenthümern der privilegirten Thestorfer Baumwollen Spinnfabrik Johann Baptist und Karl Freyherrn v. Puthon übergestelt worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten zur Vervollkommnung der Baumwollen Gespinne eine Vorspinnmaschine mit Anwendung des Windstromes erfunden.

Sie seyen nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmässig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, weils Wir Ihnen hiezu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein abschließendes Privilegium auf mehrere hintereinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen, und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem alleruntertänigsten Gesuche des Johann Baptist und Karl Freyherrn v. Puthon zu willfahren, und ihnen, ihren Erben und Cessionarien ein abschließendes Privilegium auf sieben hintereinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königsreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob, und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszustellen, daß sie

1. ein Modell oder eine genaue Zeichnung und Beschreibung dieser Vorspinnmaschine versiegelt einlegen, welche bei einem über die Neubeit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder aus Verlauf der Danerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

2. Daß sie selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist ihre Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt machen.

3. Daß wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, diese Erfindung im Wesentlichen nicht verschiednen schon früher gemacht und benützt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. Daß wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von Heute an nicht in Ausführung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihnen hienit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verleihenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während sieben Jahren von Heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob, und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihnen Jedermann enthalten solle, die von ihnen erfundene Vorspinnmaschine mit Anwendung des Windstromes nachzuahmen, und zwar bey Verlust des betrettenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johann Bapt. und Karl Freyherrn vda Puthon verfallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von Hundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere aber dem Johann Bapt. und Karl Freyherrn von Puthon zufallen, und unnachlässlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich etc.

Zur Urkund dessen etc. etc.

Wien den 24. April 1818.

Privilegium. (1)

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, es sey Uns von Franz Anton Smettana, beideren Defonom bey dem mährischen schlesischen Landrechte vorgestellet worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Verfabrungsart, die Graphitgeschirre und Defen zu erzeugen erfunden.

Er sey uns bereit, diese bey den darüber vorzunehmenden Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums anzuführen, wenn Wir ihm die zu Unseren a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere aufeinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche des Franz Anton Smettana zu willfahren, und ihm, seinen Erben u. d. Bestandenen ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu bewilligen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Syrien und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, für die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die fürstliche Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde anzufertigen, daß er:

1. Eine genaue Beschreibung seiner neuen Verfabrungsart, die Graphitgeschirre und Defen zu verfertigen verleihe einlege, welche bei einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falls oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß er selbst nach Ausgang dieser sechsährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache;

3. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Verfabrungsart zur Erzeugung der Graphitgeschirre und Defen schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, und vielmehr für nicht-entheilt angesehen werden soll.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von Heute an nicht in Ausübung bringet, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getrenlich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während der Jahre von Heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Syrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der fürstlichen Grafschaft Tyrol, sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Verfabrungsart im Wesentlichen nachzuahmen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Franz Anton Smettana verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums auch noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von 100 Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Mercurium, die andere aber dem Franz Anton Smettana zufallen, und unanfechtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befähigte Fiscalamt eingetrieben werden soll.

Dies meinen Wir ernstlich etc. etc.

Zur Urkunde dessen etc. etc.

Wien am 6. October 1819.

Erkennet, des kais. königl. Juristen Suberniums.

Die Grundsteuer wird für das Militärjahr 1820 in den für das Militärjahr 1819 erhobenen Beträgen entrichtet.

Verordnung herabgelangten hohen Hofkanzlen - Dekrets vom 8. dieß s. Z. 32665 haben

Se. Majestät mit a. h. Kabinettschreiben vom 2. n. M. anzuordnen geruhet, daß zur Verdeckung des Staatsaufwandes für das Militärjahr 1820 die Grundsteuer in den neu erworbenen Provinzen für das gedachte Jahr in eben denselben Beträgen einzubehalten sey, in welchen sie den bestehenden a. h. Entschliessungen gemäß für das zu Ende gehende Militärjahr 1819 entrichtet wurde.

Welch' a. h. Entschliessung mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß in deren Gemäßheit die hiesländigen Bezirksobrigkeiten, und jene des Wißacher Kreises unter einem durch die Kreisämter die Weisung erhalten, die Grundsteuer für das eintretende Militärjahr 1820 nach der für das Jahr 1819 vorgeschriebenen Schuldienszeit, in den gewöhnlichen Raten, und gegen Abquittirung auf den bisherigen Zahlungsbögen der Kontribuenten einzubehalten.

Laibach den 22. October 1819.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Souverneur.

Franz Glampeel,
k. k. Suberalrath.

Konkurs-Verlautbarung für die Stelle der dritten Mädchenlehrerin an der Mädchenhauptschule zu Rovigno. (1)

Für die Stelle der dritten Lehrerin an der Mädchenhauptschule zu Rovigno, womit ein jährlicher Gehalt von 200 fl. verbunden ist, wird ein neuerlicher Konkurs bis Ende November d. J. ausgeschrieben.

Diejenigen, welche für diese Stelle kompetiren wollen, haben bis zu dem bestimmten Termine ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche an das Subernium zu Triest abzugeben, und sich darin über ihr Alter, Vaterland, Lehrfähigkeit, Moralität, und nebst der vollkommenen Kenntniß der italienischen Sprache, auch über die Fähigkeit in deutscher Sprache Unterricht geben zu können, und über ihre Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Suberniums in Triest bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 27. October 1819.

Anton Kunzl,
k. k. Suberial - Sekretär.

K u n d m a c h u n g. (2)

An dem hierortigen Lyzeum ist ein Unterrichtsgeldestipendium pr. jährl. 80 fl. W. W. für einen gut studirenden armen Schüler des philosophischen Studiums, erledigt.

Diejenigen Schüler der Philosophie, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, müssen ihr mit den Zeugnissen über ihre Dürftigkeit, Sittlichkeit, über den, in den zwey letzten Semestern gemachten wissenschaftlichen Fortgang, und daß sie die natürlichen Blattern oder Schuzpocken überstanden haben, belegtes Gesuch bis 15. Dezember d. J. bey diesem Subernium einreichen.

Vom k. k. Landesgubernium. Laibach am 22. October 1819.

Anton Kunzl,
k. k. Suberial - Sekretär.

B e r l a u t b a r u n g. (2)

(Die erledigte Kreiswundarztstelle zu Villach betreffend.)

Durch den am 15. d. M. erfolgten Tod des Lorenz Lau ist die Kreiswundarztstelle zu Villach mit dem damit verbundenen Gehalte jährl. 300 fl. E. W. in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung derselben wird der Konkurs bis 1. December d. J. eröffnet, und es haben daher diejenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis hin diesem Subernium zu überreichen, in selben ihre bisherige Dienstleistung und Alter anzugeben, auch sich über ihre Moralität auszuweisen.

Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 22. October 1819.

Joseph v. Augala,
k. k. Suberial = Sekretär.

R u n d m a c h u n g. (2)

Nach ohne äußere Hilfsmitteln läßt sich viel leisten, wenn die wohlthätigen Absichten der Staatsverwaltung bey dem Landvolke durch thätige Bezirksbeamte und eifrige Seelsorger unterstützt werden.

Einen lobenswürdigen Beweis davon geben die zur Pfarre Pölland gehörigen Gemeinden im Neusäßtler Kreise, welche ohne höhern Auftrag ein Schulhaus zu Altenmarkt hergestellet, und zur sichern Dotirung des Lehrers eine Kollektur von jährlichen 37 Regen Wazgen zu 2 fl. - - - - - 74 fl.
und im Baaren - - - - - 176 - 40 kr

Zusammen - 250 fl. 40 kr

freywillig unterzeichnet haben.

Dieser Gehalt wird durch den zu erwartenden Beytritt der noch übrigen 5 Gemeinden bis auf jährliche 300 fl. erhöht; nebstbey liefern die Gemeinden für den Lehrer das erforderliche Brennholz, und gestatten ihm auch eine freywillige Postkollektur.

Ben diesem wohlthätigen Benehmen, das den Unterricht der Jugend brabachtet, und sichert, haben der unermüdete Bezirkskommissär von Pölland, Anton Leskovich, und der würdige Dechant von Gottschee, Johann Eschnkl die Gemeinden geleitet.

Handlungen dieser Art gleich ehrenvoll für die Gemeinden, als für ihre Vorsther, die das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen rechtfertigen, belohnen sich wohl durch das eigene Bewußtseyn, verdienen aber doch als aufmunterndes Beispiel zur allgemeinen Kenntniß zu gelangen.

Wom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 25. October 1819.

Anton Kunst,
k. k. Subernial-Sekretär.

Circulars des k. k. illyrischen Suberniums. (3)

Die Bestimmungen des §. 69 des zweyten Theils des Strafgesetzbuches werden auf das unbefugte Halten von Stein-Druck- und Kupfer-Druckpressen ausgedehnt.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. ist es für die Zukunft untersagt, Steindruckpressen oder Kupferdruckpressen zu halten, ohne hiezu besonders befugt zu seyn.

Der Uebertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. 69 des zweyten Theils des Strafgesetzbuches gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerey, oder einer Handpresse mit einem Schriftsäge ausgesprochen ist.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Befolgung des hohen Hofkanzley-Rescripts vom 12. v. M. No. 29590/2905 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 15. October 1819.

Joseph Graf Sweerts, Spork,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Subernialrath.

Stadt und Landrechtliche Verlautbarungen.

Vorladung der Andreas Langmann'schen Verlassensprecher am 29. November. (2)

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der Armen der Pfarre St. Georgen und Krainburg zur Erforschung des allfälligen Schulstandes nach dem am 7. September l. J. zu Krainburg verstorbenen Andreas Langmann, Kaplan zu St. Georgen, die Tagfagung auf den 29. Nov. d. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlass dieses Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfällige Forderung so gewiß anzumelden, und selbe geltend darzutun haben werden, widrigenß ihnen die Folgen des §. 814 b. S. B. zur Last fallen würden.

Laibach den 12. October 1819.

Nentliche Verlautbarungen.

Anfang des sonn- und feiertäglichen Schulunterrichts zu Laibach. (1)

Von der k. k. Schuloberaufsicht zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht.

Der sonn- und feiertägliche Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, zu dessen Besuche alle der Schule entwachsene Jugend vom 12. bis 15. Altersjahre, und insbesondere alle Lehrlinge dieser Hauptstadt und der Vorstädte nach den allerhöchsten Anordnungen verpflichtet sind, wird am kommenden Sonntag den 7. November im Rhyalgebäude wieder den Anfang nehmen.

Jene Schüler, welche zugleich auch den Unterricht im Zeichnen werden erhalten wollen, können ihn jeden Sonn- und Feiertag Vormittags von 11 bis 12 Uhr im Schulzimmer der Zeichnungs-Klasse empfangen. Der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen aber wird an allen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der hohen Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfeste und des allerheiligsten Frohnleichnam's durch das ganze Schuljahr und das Nachmittags von 1 bis 3 Uhr abgehalten werden, worauf die Lehrlinge dem katechetischen Religions-Unterrichte gehörig bezuzumohnen, und nach dessen Endigung zur Litanei und zum Segen in die Domkirche zu erscheinen haben werden.

Alle jene Eltern, Vormünder und Lehrherren, welche dergleichen Lehrlinge haben, werden demnach aufgefordert, dieselben zu dem, nach den vortierlichen Abfchrieben Sr. Majestät die Ausbildung der Jugend einzig bezweckenden Sonntagsschul-Unterrichte auf das fleißigste zu schicken, vorläufig aber jene derselben, welche diese Schule im vergangenen Schuljahre noch nicht besucht haben, Sonntag den 7. November Vormittag zwischen 9 und 12 Uhr in der Kanzley der k. k. Musterhauptschule zur Einschreibung gehörig anzumelden.

Laibach den 29. October 1810.

Anfang der Ursulinerinnen Mädchenschule alhier. (1)

Von der k. k. Schuloberaufsicht zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Die Mädchenschule bey den BB. E. F. Ursulinerinnen alhier fängt kommenden Freitag den 5. November an. Am vorhergehenden Donnerstag wird um 9 Uhr früh in der Ursulinerinnen Klosterkirche zur Aufhebung des göttlichen Segens für das Gedeihen der Schule der Gottesdienst abgehalten werden.

Zum Besuche der Schule sind alle Mädchen von 6 bis 12 Jahre verpflichtet, wenn sie nicht durch approbirte Lehrer zu Hause unterrichtet werden, welches aber des Religions-Unterrichts wegen gehörig angezeigt werden muß.

In Laufe des Schuljahrs darf kein Mädchen in die Schule aufgenommen werden.

Die Schulordnung wird wie im vorigen Jahre beobachtet werden.

Alle jenen Eltern, Anverwandten und Vormünder, welche dergleichen zum Schulgehen geeignete Mädchen haben, werden daher aufgefordert, sie bis zum künftigen Donnerstage bey dem Herrn Rectorien dieser Schule im Ursuliner-Kloster-Hause anzumelden, und dann mit der Sorgfalt und dem Fleiße zur Schule zu schicken, welche es in dieser Hauptstadt nie erforderlich machen, die Eltern mit den gesetzlichen Zwangsmitteln zum Schulschicken ihrer Kinder zu verhalten.

Laibach am 29. October 1810.

Schulen-Anfang. (3)

Am 3. des k. M. November um 10 Uhr Vormittags wird in der hiesigen Domkirche das feyerliche Hochamt zur Anrufung des heiligen Geistes abgehalten werden. Der Nachmittag und der 4. November sind zur Anmeldung und Vormerkung der Schüler bey den betreffenden Studien-Direktionen, und bey den Herrn Professoren bestimmt. Am 5. November um 8 Uhr Morgens nehmen die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang.

Wilches zur allgemeinen Wissenschaft und zur genauen Darnachachtung des studirenden Publicums hiemit bekannt gemacht wird.

Von k. k. Provil-Rectore L. H. H. den 21. October 1810.

Bermischte Verlautbarungen.

Zeilbrechtungs-Edikt. (1)

Das Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg macht bekannt, daß am 22. November

20. Dezember l. J. und 24. Jänner l. J. jederzeit Früh um 9 Uhr bei dem Mathews Prof. lisch gehörige zu Ronique sub Haus Nr. 29 liegende der Herrschaft Zobersberg dienstbare, gerichtlich auf 350 fl. W. W. ohne Berücksichtigung der öffentlichen Lasten geschätzte 13 Kaufrechtshube nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf Anlangen des Joseph Waidlich von Brandorf wegen schuldigen 500 fl. W. W. nebst Nebengebühren nach Lehre des 326 S. N. G. D. im Executionswege seilgeborben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse können Kaufstüßige in hierortiger Gerichtskanzley einsehen. Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg am 20. Oktober 1819.

U n m e l d u n g e n. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg haben alle jene die auf nachgenannte Verlässe gegründete Ansprüche zu machen vermessen wie auch jene die zu diesen Verlässen etwas schulden, und zwar

a nach dem zu Ronique verstorbenen Johann Jasboj am 24. November l. J. früh um 9 Uhr

b nach dem zu Compalle verstorbenen Gregor Germ am 24. November l. J. früh um 11 Uhr

c nach dem zu Zesla verstorbenen Anton Miklitsch am 26. November l. J. früh um 9 Uhr.

um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen in Bezug auf erstere die Verlässe in der Ordnung abgehandelt, gegen letztere aber im Wege Rechts sürgegangen werden würde. Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg am 25. Oktober 1819.

S u b s c r i p t i o n s - A n k ü n d i g u n g.

In der Carl Gerold'schen Buchhandlung in Wien, so wie in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands wird Subscription angenommen
auf ein

P r a c h t - W e r k
unter dem Titel:

D a r s t e l l u n g d e r W e l t k u n d e
nach ihrem Fortschreiten

durch
Zeit und Raum

in
neugeordneter Zusammenstellung

der
Universal-Geschichte und Cosmographie
in Tafeln, mit Registern und Karten, in großem Atlas-Format.

Herausgegeben

von
J. v. Kriebel,

kais. königl. Regierungsrathe und Kreishauptmann.

Die Bearbeitung dieses Werkes wurde bereits in der historischen Zeitschrift für Oesterreich im Jahre 1806 angekündigt, und solche erscheint nunmehr ganz vollständig als neue Zusammenstellung der Universal-Geschichte und Cosmographie in synchronistischen Uebersichts-Tafeln und Karten, wodurch dieser große, und nach Zeit und Raum angewachsene Umfang menschlicher Kenntnisse zur Einheit der Ansicht gebracht, und in der Art eingeordnet ist, daß alle Gegenstände historischen und cosmographischen Wissens, vom Allgemeinen bis zum Einzelnen, in wesentlichem

Vermischte Verlautbarungey.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von der k. k. Berggerichts - Substitution zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ersuchen des Bezirksamtes der Herrschaft Radmannsdorf vom 13. October 1819 in der Rechtsache des Paul Karold, wider Primus Vessjak, Gewerken zu Kropf, wegen schuldigen 130 fl. c. s. c. die Feilbietung des, dem Schuldner gehörigen, zu Oberkropf befindlichen, und Dienstag in der sechsten Reihewoche genannten Schmolz- und Hammers-anteils, im Wege der Execution veranlaßt worden seyn, zu welchem Ende die Lizitationstage auf den 30. November, 30. December d. J. und auf den 31. Jänner k. J. im Bergwerke Kropf, Iteberzeit früh Morgens um 9 Uhr bey dem bevollmächtigten gerichtsbe-geordneten Herrn Franz Schuller, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls gedach-ter Hammerstag weder bey dem ersten noch auch bey dem zweyten Lizitationstermin um den Schätzungswerth deren 330 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solcher bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde, und daß der Meistbietende die auf wiederholter montanistischer Entität haftenden Schulden, in so weit sich der ange-bothene Preis erstrecken wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfals vorgesehenen Aufständung nicht annehmen wollten.

Laibach den 22. October 1819.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von der k. k. Berggerichts - Substitution zu Laibach werden im Einverständnisse mit dem k. k. Bezirksamte der Staats Herrschaft Winkendorf, als Real - Mitinstanz, und von dem hiesig hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte hinsichtlich des Hofes Razenberg bele-ger, zur Feilbietung der in die Franz Dionis und Frau Antonia Urbantšitschischen Kon-kursmasse gehörigen Bergwerks - Entitäten, geschätzt auf 21500 fl.
des Grubenzeuges pr. 47
des Zainhammers und der Nagelschmiedhütten pr. 2520
des Dominikal - Hofes Razenberg an Unterthans - Einzierungen, an Gr-
bduden und Wayererschaft - Nuzungen pr. 4658 40 kr.
der Realitäten dienstbar der Stadt Stein und der Kirche St. Primi und
Feliciani pr. 4898 25

Zusammen 33,624 fl. 5 kr.

und dieses alles unter einem Aufrufe, die Lizitationstage auf den 21. September, 20. Oc-tober und 19. November d. J. früh Morgens um 9 Uhr in dieser k. k. Amtskanzley zu Lai-bach mit dem Anhange bestimmt, daß, falls gedachte Realitäten und Entitäten weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungstagsagung um die Schätzung an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung werden hindangegeben wer-den. Die dießfälligen Verkaufsbedingnisse können in dieser Amtskanzley, oder bey dem Kon-kursmasse - Verwalter Herrn Andreas Groven, zu Razenberg selbst eingesehen werden.

Das gleich bey Razenberg an dem Flusse Feistritz befindliche Eisenwerk, bestehet in ei-nem Schmolz- oder Hochofen sammt dazugehörigen Erzgruben, Bläsen, Wasch- und Poch-werken, Rölle und Röhlfäden, in einem Wallasch, oder Grobhammer mit 3 beverchteten Ferrrennfeuer und zweyen Schlägen, in einem Streck- oder Zainhammer, in 2 Nagelschmied-hütten mit 12 Effeuer, und in dem Haupt- und unterlegt Koblbarn. Die Galt oder der Hof Razenberg, bestehet in dem Wohngebäude mit 8 Zimmern, 1 Küche, Speises-wölbe, Keller, Getreid- und Eisenmagazine, in Wirthschaftsgebüden, in 13 Aedern, in 2 Krautäckern, in Wiesen, Haus-, Obst- und Krautgärten, in Huthweiden und Gemein-de Waldanteilen, in 2 Sa- und Mahlmühlen, in mehreren Wohnhäusern für die Werks-arbeiter, und 2 Brandstätten sammt dazu gehörigen Gärten, dann in 2 Müllstak-Hüben.

Dieses Eisenwerk befindet sich gleich bey der Stadt Stein und empfiehlt sich durch die sehr leichte Zufuhr der Haupt- und Nebenmaterialien, dann sonstigen Bedürfnissen, durch den Absatz der Eisenprodukten an die benachbarten Seefstädte, durch den jährlichen Holztrieb mit 30 fl., durch die Holzschwemme aus der Walbung Feistritz bis an die beyden Werke befindliche Lend und Koblpläze mittels eines kurzen Rechens in dem permanenten Minnsall,

(Zur Beilage Nro. 88.)

und endlich durch die Entfernung aller Nebengewerke, wodurch dasselbe von jeder Steigerung der Ernte und des Kohles verwahrt ist. Uebrigens wird nach dem Wunsche der Gläubiger bemerkt, daß dem Käufer die Wohlthat der zwanzigjährigen Zahlungsrathen zugestanden werden.

Laibach den 9. August 1819.

Anmerkung. Auch bey der zweyten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 21. October 1819.

Feilbiethungs - Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Franz Schmereschen Erben von Graz, die Feilbiethung der im Dorfe Dornhale liegenden Realitäten des Bartholmä Kade, nämlich der, der Herrschaft Kreuz und Oberstein sub Rectif. No. 501 dienstbaren, gerichtlich auf 585 fl. geschätzten Wäldhübe, und der von Höfferschen Gült sub Urb. No. 22 unterthänigen, gerichtlich auf 230 fl. geschätzten Hube, dann dessen Wäldkräftung, Hauseinrichtung, bestehend in Kästen, Sesseln, Tischen, Bettstätten, Trügen und verschiedenen eisernen Geräthschaften, 2 Pferde, Heu- und Strohvorrathes, wegen schuldigen 1593 fl. 52 kr. c. s. c. bewilliget, und zur Feilbiethung die Tagsatzungen auf den 24. November, 24. December 1819 und 24. Jänner 1820, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Dorfe Dornhale Haus No. 17 mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese liegenden und fahrenden Güter weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um die Schätzung oder darüber angebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft würden.

Die Schätzung und die Exzitationsbedingnisse können in der dießortigen Gerichtskanzley eingesehen werden.

Kreuz den 18. October 1819.

Abkaffung eines Schuldscheines. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Sever von Schernuttsch, in die Ausfertigung des Amortisationsedictes über den in Verlaß gerathenen, vom Peter Schimrouk, an Sebastian Sais, über 300 fl. Landes - Währung und 5 proc. Zinsen am 23. December 1808 aufgestellten, und am ähnlichen Tage auf die Peter Schimroukischen, nunmehr Lorenz Severischen, zu Stoob im Bezirke Kreuz liegende, dem Stadt Krainburger Kammeralsamte zinsbare Kaufrechtshube intabulirten Schuldschein, gewilliget worden. Daher werden alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde auf gedachten Schuldschein einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, selben binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte so gewiß darzutun, widrigens nach Verlauf dieser Frist erstgedachter Schuldschein auf ferneres Anlangen des Bittstellers, für null und nichtig erklärt, und sodann die Extabulation desselben bewilliget werden würde.

Kreuz den 19. April 1819.

Feilbiethungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist auf Ansuchen des Johana Peterlin, Berwalters der Thomas Schmeibischen Konkursmasse, die Feilbiethung der noch vorhandenen, in Obersfarfche liegenden Sontrealitäten, nämlich der, der Staats Herrschaft Michelketten sub Urbar No. 589 dienstbaren, gerichtlich auf 1327 fl. 40 kr. geschätzten 3/4 Hube, und der Herrschaft Kreuz sub Urbar No. 123 unterthänigen, gerichtlich auf 80 fl. geschätzten Gemein - Wiesenanteils Part bewilliget, und zur Vornahme derselben zwey Tagsatzungen, auf den 23. November und 23. December 1819, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethung wenigstens um die Schätzung angebracht werden könnten, selbe bis nach verfaßter Klassifikation und ausgetragenem Vortrechte aufbehalten würden.

Die Schätzung und die Exzitationsbedingnisse können vorläufig in der dießortigen Gerichtskanzley eingesehen werden.

Kreuz am 11. October 1819.

Edikt. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Janesch, bürgerl. Rothschäbermeisters in Laibach, in die gebettene executiv Feilbietung gesammter dem jungen Jakob Kassinobis, vom Markte Reifnitz gehörigen, der löbl. Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 54 und Haus No. 36 zinsbare Realitäten sammt Zugehör, wegen 165 fl. W. W. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, als der erste auf den 29. November 1819, der zweyte auf den 10. Jänner und der dritte auf den 7. Februar 1820, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn obgenannte Realitäten bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb pr. 2000 fl. W. W. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten Versteigerungstagsatzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz am 10. October 1819.

Prodigalitäts - Erklärung. (3)

Ueber eine auf Anlangen des Andreas Wodek und der Grundobrigkeit Ortenegg mit dem Stephan Wodek von St. Gregor vorgenommene Untersuchung, wurde dieser Stephan Wodek gleichsam als Verschwender erklärt, für jede weitere Wirtschaftsführung ganz für untauglich befunden, und ihm der Johann Petterlin aus der Hölle bey Ortenegg als Kurator beygegeben, welches nun allgemein Jedermann zur Benehmung und Warnung vor Schaden hiemit bekannt gemacht wird.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz den 11. Juny 1819.

Versteigerung einer 1 1/2 Hube Realität am 18. October. (3)

Vom Bezirksgerichte Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Christoph Honig, wegen schuldigen 100 fl. nebst Interessen und Unkosten in die öffentliche Feilbietung der im Orte Potokavaß in der Hauptgemeinde Sagor sub Haus No. 20 gelegenen, der löbl. k. k. Berg-Kammeral-Herrschaft Gallenberg unter Urb. No. 355 unterstehenden, dem Jakob Petschnigg gehörigen, gerichtlich auf 681 fl. 26 fr. W. W. geschätzten 1 1/2 Hube Realität nebst Fahrnissen, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 18. October, für den zweyten der 17. November und für den dritten der 17. December k. J. jedesmahl um 11 Uhr Vormittags im Orte der Hube Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese 1 1/2 Hube nebst Zugehör weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden wird.

Die Kaufbedingnisse und die auf der Realität haftenden Kosten, können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponowitz am 19. October 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Vieh- und Fahrnissen-Versteigerung am 4. November. (2)

Vom Bezirksgerichte Seisenberg, als Personalinstanz wird bekannt gemacht: Es seye über neuerliches Ansuchen des Herrn Karl Dernouscheg, wider Ignaz Dernouscheg, vulgo Kuchar zu Gurk, zur Vornahme der bereits mit dießbezirksgerichtlichen Bescheid vom 24. July 1819 bewilligten, später aber über vom Ignaz Dernouscheg dießfalls ergriffenen Rekurs bis zur Erledigung derselben suspendirten Feilbietung des generischen, in die Execution gezogenen beweglichen Vermögens, bestehend in Vieh, Wein, Eßig, Getreide, Hauseinrichtungsstücken, als: Kästen, Bettstütle sammt Bettzeag, Tische, Sesseln und sonstigen verschiedenen Haus- dann Wirtschaftsggeräthen und Fahrnissen, die Tagatzungen auf den 21. October, 4. und 18. November d. J. jedesmahl Vormittag um 9 Uhr im Orte Gurk mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn welche der zu veräußernden Gegenstände weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Alle Kauflustigen werden daher an obersahnten Tagen in Gurl zu erscheinen vorgeladen.

Das Schätzungsprotokoll obiger Mobilien und die diesfälligen Visitationssbedingnisse können inzwischen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden. Bezirksgericht Seisenberg am 4. October 1819.

Anmerkung. Da bey der am 21. October 1819 abgehaltenen ersten Feilbietungstagung ein bedeutender Vorrath von Wein, Essig und Käffern nicht um den Schätzungs werth angebracht werden konnte, so wird am 4. November 1819 zur zweyten Feilbietung geschritten. Bezirksgericht Seisenberg am 23. October 1819.

Feilbietungs edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte Görtschach wird hiemit allgemein kundgethan: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Schusterschitschischen Erben Curatel in die gerichtliche executive Feilbietung der dem Primus Nobida gehörigen zu Urtik Haus Nr. 1 liegenden Hofstatt wegen schuldigen 59 fl. 30 kr. W. W. c. s. c. gewilliget worden, und zu diesem Ende seyen drey Feilbietungstagungen, nämlich auf den 16. November und 16. December l. J. dann auf den 13. Jänner 1820 jederzeit Vormittags 10 Uhr vor Amte im Schlosse zu Görtschach nach Vorschrift § 326 G. O. bestimmt, und dazu die Kauflustigen hiemit eingeladen. Bezirksgericht der bischöflichen Herrschaft Görtschach am 11. October 1819.

Mobilien-Versteigerung. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften wird hiemit bekannt gegeben, daß am 10. des nächstkommenden Monats November Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Schlosse Pogoniz bei Neustadt die zum Johann Wittingerschen Verlasse gehörigen Mobilien als, 1 goldene Repetir- und 1 silberne Uhr, 1 derlei Taback- und 1 schilfrätene solche Dose, 1 tüchener Mantl, dann verschiedene andere Kleidungsstücke gegen so gleich baare Bezahlung durch öffentliche Versteigerung käuflich hindann gegeben werden, wozu die Kaufliebhaber hiemit eingeladen sijn.

Neustadt am 25. October 1819.

Verlassnamelung. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Churnamhart wird hiemit bekannt gemacht, es seye auf Ansuchen des Herrn Justiziar Moiss Pollack Curator ad actum der Anton Mitulischen in Gurgfeld liegenden, Verlassenschaft zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem gedachten am 6. April 1818 in Gurgfeld mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstorbenen dasigen Bezirkschyrurgen Anton Mitulki, die Taglozung auf den 26. November l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Grunde an diesen Verlass einen Anspruch zu haben vermeinen, diese ihre Ansprüche sogleich anmelden und geltend machen sollen, als im Widrigen der Verlass ohne weiters abgehandelt, und beendet werden wird.

Bezirksgericht Churnamhart den 23. October 1819.

Dienstes-Verleihung. (3)

Für den Bezirk Kreutberg im Laibacher Kreise wird ein Individuum aufzunehmnen gesucht, welches die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um den Dienst als Bezirkskemmiffar, Steuereinnehmer und herrschaftl. Verwalter vorzustehen; derselbe hat jedoch nebst den nöthigen Zeugnissen der politischen Prüfungen, und seinem gut moralischen Lebenswandel, dann zurückgelegtem Praxis, auch, entweder eine baare Kaution von 1000 fl. oder einer fidejussorischen von 2000 fl. zu legen; da der Dienst mit Anfangs Jänner 1820 in Erledigung kommt, so hat, ein diesem Dienste ansuchendes Individuum, bis 30. November l. J. sein dokumentirtes Gesuch an den Herrschaftl. Zuführer, wohnhaft zu Laibach in der Herengasse No. 211 directe portofrey zu machen.